

# Posen, die es in sich haben

Unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung nach § 4 Abs.1 Nr. 9 JMStV

Anja Humberg

Anja Humberg schildert das Vorgehen des Beschwerdeausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) im Umgang mit ersten Beschwerden zur Darstellung von „Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV).

## Anmerkungen:

1

Während sich im Jahr 2004 noch etwa 2 % der von der FSM bearbeiteten Beschwerden mit § 4 Abs. 1 Nr. 9 beschäftigten, stieg der Anteil im Jahr 2005 schon auf etwa 9 % – ein wachsender Trend, der vermutlich mit der stärkeren Wahrnehmung der relativ neuen Vorschrift einhergeht.

- Ein Mädchen im Teenageralter räkelt sich im Catsuit in lasziver Pose vor der Kamera.
- Ein weiteres Mädchen dieser Altersstufe zeigt die Kamera frontal beim Abstreifen des Slips.
- Ein anderes Mädchen vergleichbaren Alters kniet fast nackt – lediglich mit schwarzen Strümpfen bekleidet – auf dem Bett, lutscht an ihrem Zeigefinger und greift sich mit der anderen Hand an die Scham; im Begleittext dazu heißt es: „... ich schlucke auch“ oder: „Ich hatte schon viele drin :)“.

Auf Bildern dieser Art posieren Kinder und Jugendliche, teilweise nur spärlich bekleidet, in aufreizender, sexuell anzüglicher Weise. Als pornographisch sind derartige Aufnahmen jedoch nicht einzustufen. Dennoch, diese Posen sind eindeutig sexuell konnotiert und bedienen damit die Phantasien der (erwachsenen) Betrachter.

Mit Aufnahmen dieser Art fühlte man sich bis zum Inkrafttreten des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) zum 01.04.2003 allein gelassen, es gab keine rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. Derartige Aufnahmen fielen und fallen nicht unter den Begriff der Pornographie, und eine rechtliche Bestimmung, die unterhalb dieser Schwelle gegriffen hat, gab es vor dem JMStV nicht.

Diese Lücke hat der Gesetzgeber nun geschlossen. Mit § 4 Abs.1 Nr. 9 JMStV hat er einen Tatbestand geschaffen, der unterhalb der Pornographieschwelle greift. Demnach sind „Angebote unzulässig, wenn sie [...] Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.“ Bilder dieser Art sind generell unzulässig, dürfen also auch nicht in geschlossenen Benutzergruppen präsentiert werden.

## Der § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV und seine Umsetzung bei der FSM

Im April 2004 hat ein Beschwerdeausschuss der FSM die ersten § 4 Abs.1 Nr. 9 JMStV betreffenden Beschwerden beschieden.<sup>1</sup> Es wurden gegen drei unterschiedliche Webseiten Beschwerden eingereicht. Alle drei URL, die von verschiedenen Anbietern ins Netz gestellt worden waren, zeigten Ansammlungen von Fotos, teilweise als Galerien von Amateur-Models oder aber auch unter der Überschrift: „Wie sexy bin ich?“ Auf allen drei Seiten wurden neben anderen nicht zu beanstandenden Fotos auch Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen gezeigt, in denen die

Beschwerdeführer einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV sahen. Auch die zu Beginn kurz beschriebenen Aufnahmen fanden sich auf diesen Webseiten.

Der Beschwerdeausschuss der FSM kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass ein Teil der unter den entsprechenden URL gezeigten Bilder junge Mädchen in nicht altersgemäßer geschlechtsbetonter Pose zeigte und damit gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV verstieß. Den Beschwerdegegnern wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung aufgegeben und eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, um die beanstandeten sowie vergleichbare Bilder aus den Angeboten zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, werde die FSM-Beschwerdestelle die Entscheidungen den jeweiligen Diensteanbietern mitteilen.<sup>2</sup>

In seinen Beratungen stellte der Beschwerdeausschuss zunächst einmal fest, dass es sich bei den abgebildeten Mädchen um Jugendliche handelte, sie also unter den Schutz von § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV fielen. In den auf der Webseite abrufbaren „Steckbriefen“ der Mädchen wurde dieser Eindruck durch entsprechende Altersangaben bestätigt. Die Prüfgrundsätze der FSM verweisen darauf, dass es bei der Prüfung zum Alter der Abgebildeten „[...] zuvörderst, jedoch nicht ausschließlich auf ihr tatsächliches Alter an[kommt]. Vielmehr ist der Tatbestand auch erfüllt, wenn die dargestellten Personen bereits volljährig sind, auf einen objektiven Betrachter aber wie Minderjährige wirken.“<sup>3</sup>

In seiner weiteren Diskussion kam der Ausschuss übereinstimmend zu der Überzeugung, dass für die Mädchen auf den beanstandeten Fotos nicht altersgemäße verführerische Posen gewählt wurden, die der Betrachter eher mit erotischen Kalenderbildern als mit Bildern von Kindern und Jugendlichen in altersgemäßem Auftreten assoziiert. Die Darstellungen der minderjährigen Mädchen bedienten durch die gewählten Posen mit laszivem Ausstrahlungscharakter die sexuellen Phantasien Erwachsener. Ausschlaggebend für eine solche Wertung war nicht unbedingt die teils spärliche Bekleidung der Mädchen, sondern vielmehr die nicht altersgemäße geschlechtsbetonte Körperhaltung. Wie auch in den Prüfgrundsätzen der FSM betont wird, „[...] müssen die Minderjährigen nicht notwendigerweise nackt oder auch nur teilweise entblößt dargestellt sein. Allein die Art der eingenommenen Körperhaltung kann hierfür bereits ausreichend sein.“<sup>4</sup>

Auch die Einlassung eines Beschwerdegegners, dass die Erziehungsberechtigten der abgebildeten Mädchen ihre Einwilligung zu den gezeigten Fotos gegeben hätten, änderte nichts daran, dass die Fotos nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV nicht zulässig waren und entfernt werden mussten.

Als inhaltliches Prüfkriterium hat der Gesetzgeber „unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung“ aufgeführt – ein Kriterium, das vor allem unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Vorschrift zu betrachten ist.

Mit Bildern von Kindern und Jugendlichen, die durch ihre erotisch konnotierten Posen die sexuellen Phantasien Erwachsener bedienen, wird „ein falsches Bild dessen vermittelt, was im Umgang zwischen Erwachsenen und Minderjährigen normal ist.“<sup>5</sup> Die Bilder können den Eindruck erwecken, es sei normal, dass Jugendliche als Anschauungsobjekte die erotischen Phantasien Erwachsener bedienen. Durch diese subtile Vermittlung von verschobener Normalität können Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren.

Um dem entgegenzuwirken, ist ein wichtiges Kriterium für die Bewertung eines Bildes die Wahl von Posen, die nicht der alltagstypischen und altersgerechten Normalität der abgebildeten Altersgruppe entsprechen. Ein Beispiel hierzu findet sich auch bei dem schon weiter oben erwähnten Beschwerdeverfahren der FSM vom April 2004. Ein weiteres in diesem Verfahren beanstandetes Bild zeigte ein junges Mädchen beim Kochen – eine eigentlich unkritische Situation. Aus dem Alltagsstypischen herausgehoben wurde das Bild jedoch dadurch, dass das Mädchen lediglich mit Schürze und leicht verrutschtem Slip abgelichtet worden war, also auch hier eine Pose gewählt wurde, welche eine eigentlich harmlose Situation in einen erotisch/sexuell konnotierten Zusammenhang stellt und damit die sexuellen Phantasien der Betrachter bedient.

Zusammenfassend gesehen ist die Einführung der neuen Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV zu begrüßen und die Vorschrift als gut anzusehen. Wünschenswert wäre jedoch eine noch deutlichere Wahrnehmung dieser Norm in der Praxis.

**2** Alle drei Beschwerdegegner waren nicht Mitglied der FSM, so dass dies die Möglichkeit der Sanktionierung durch die FSM darstellt. Eine der beanstandeten Webseiten ist mittlerweile vom Netz gegangen, die anderen beiden Verfahren sind noch bei den Landesmedienanstalten anhängig, an die sie von der FSM übergeben worden sind.

**3** Prüfgrundsätze der FSM (Stand: 01.08.2005), Punkt 6.9, S. 41

**4** Ebd.

**5** Ebd.

Anja Humberg ist Mitglied des Beschwerdeausschusses der FSM. Sie hatte den Vorsitz im April 2004 inne, als über den Vorwurf des Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV gegenüber drei Webseiten zu beraten war.

